

# INFektionsschutzkonzept & Hygieneauflagen der Chapel FÜRTH im Bezug auf COVID-19

## INHALTSVERZEICHNIS

|   |   |    |
|---|---|----|
| 1 | Rechtliche Grundlagen und Einleitung..... | 2  |
| 2 | Allgemeine Grundsätze Chapel Fürth .....  | 3  |
| 3 | Personenzusammenkünfte .....              | 5  |
| 4 | Gebäude .....                             | 6  |
| 5 | Next Gen.....                             | 8  |
| 6 | Kleingruppen .....                        | 9  |
| 7 | Verpflegung .....                         | 9  |
| 8 | Ehrenamt.....                             | 10 |
| 9 | Empfehlungen .....                        | 10 |

## 1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND EINLEITUNG

Für die Chapel Fürth wird gemäß der vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV), die am 1.09. veröffentlicht wurde und in Kraft getreten ist, das nachfolgende Hygieneschutzkonzept festgelegt.

Vorgeschriebene Auflagen bezüglich der Benutzung der Räumlichkeiten der Chapel sind unabdingbar. Sie müssen zu jeder Zeit im kompletten Umfang beachtet und befolgt werden, sodass die Gesundheit und Sicherheit sowie eine geringstmögliche Verbreitung von Covid-19 gewährleistet werden kann. Die Regelungen werden regelmäßig geprüft und spätestens bei Änderungen der Vorgaben, z.B. Anpassung der BayIfSMV angepasst.

Die Hygieneverantwortlichen Tim Stegbauer und Lennart Gröhn sind durch die Gemeindeleitung eingesetzt und haben bis auf Weiteres die Verfügungsgewalt über das Aufenthaltsrecht einzelner Personen im Gemeindezentrum, der Chapel und dem dazugehörigen Außengelände der Chapel in Bezug auf die Einhaltung der derzeitigen Hygieneauflagen zu entscheiden.

Die 14. BayIfSMV greift auf dem Prinzip des „Krankenhausampel-Systems“. Dieses bezieht sich unter anderem auf erhöhte Krankenhausweissungen, die gelten, sobald in den jeweils sieben vorangegangenen Tagen landesweit mehr als 1.200 an COVID-19 erkrankte Personen in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen und dort stationär aufgenommen wurden, ergreifen die Staatsregierung und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter Berücksichtigung einer Risikobewertung und Prognose des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Entwicklung des Infektionsgeschehens unverzüglich weitere Schutzmaßnahmen, um eine weitergehende Belastung des Gesundheitssystems zu verhindern, beispielsweise:

Anhebung des allgemeinen Maskenstandards auf FFP2 oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard, Anhebung der für einen Testnachweis erforderlichen Testqualität, insbesondere Notwendigkeit von PCR-Tests, Kontaktbeschränkungen, Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen.

Sobald nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters landesweit mehr als 600 Krankenhausbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind (erhöhte Intensivbettenbelegung), ergreifen die Staatsregierung und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter Berücksichtigung einer Risikobewertung und Prognose des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Entwicklung des Infektionsgeschehens unverzüglich weitere Schutzmaßnahmen, um eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

## **2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE CHAPEL FÜRTH**

### **2.1 GESUNDHEIT**

Sofern ein Besucher Krankheitssymptome in Bezug auf das COVID-19-Virus aufweist oder einen positiven COVID-19-Test besitzt, dürfen das Gelände und die Gebäude der Chapel Fürth nicht betreten und die Angebote der Chapel nicht besucht bzw. daran teilgenommen werden.

*Zu den Symptomen gehören:*

Fieber, trockener Husten, Müdigkeit, Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopfschmerzen, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag, Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit, Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich, Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit.

Weitere Ausschlusskriterien: Bewohner aus demselben Haushalt sind nachweislich an COVID-19 erkrankt und befinden sich in angeordneter Quarantäne oder zeigen Krankheitsanzeichen, was auch bei Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tage gilt.

Bei Auftreten von Corona-spezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen während des Besuches/des Angebotes der Kinder- und Jugendarbeit sind umgehend die Eltern zu informieren und das Kind/der Jugendliche ggf. abzuholen.

### **2.2 ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN CHAPEL FÜRTH**

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten. Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Des Weiteren sollten Gegenstände wie Trinkflasche, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte etc. nicht mit anderen Personen geteilt werden und im besten Fall von Zuhause mitgebracht werden. Sollte es unabdingbar sein, dass ein Gegenstand geteilt wird, ist dieser vor einer Übergabe zu desinfizieren.

### 2.3 MASKENPFLICHT DRINNEN

Im Chapel-Gebäude (Kirchengebäude) und Gemeindezentrum sowie dem Aufzug gilt die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske** (Maskenpflicht). Freiwillig kann aber auch weiterhin eine FFP2-Maske getragen werden. Wenn die Krankenhausampel „gelb“ ist, dann sind FFP2-Masken wieder zwingend.

Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

Unter freiem Himmel besteht vorbehaltlich speziellerer Regelung Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen der Chapel Fürth, bei denen die 1,5m nicht eingehalten werden können.

### 2.4 BEFREIUNG VON DER MASKENPFLICHT

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

### 2.5 MASKENPFLICHT GOTTESDIENST-MITARBEITER

Im Rahmen des Gottesdienstprogrammes gilt, dass Moderatoren, Prediger und weitere Sprecher sowie Bandmitglieder während ihrer aktiven Einsatzzeit von der Maskenpflicht befreit sind, auch wenn sie sich bewegen. Ist dieser Teil des Dienstes beendet gilt die Maskenpflicht wieder wie oben angegeben.

### 2.6 AUSSTATTUNG MEDIZINISCHER GESICHTSMASKEN

Alle Mitarbeiter und Teilnehmer sind mit persönlicher medizinischer Gesichtsmaske (FFP2-/OP-Maske) ausgestattet. Es gilt dabei, zuerst die eigene Maske zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, stellt die Chapel Masken zur Verfügung. Alle Leiter und Mitarbeiter sind über das Hygienekonzept zu unterweisen.

## **2.7 KONTAKTDATENERFASSUNG**

Die Kontaktdaten sind für alle Veranstaltungen <1.000 Teilnehmer nicht mehr zu erfassen, wenn der Abstand von 1,5m gewahrt ist.

Aufgrund dessen, dass die Chapel Fürth keine Veranstaltung >1.000 Teilnehmer bzw. eine Veranstaltung, bei der körperliche Nähe zwischen den Personen erforderlich ist, plant, ist die Kontaktdatenerfassung derzeit nicht auszuführen.

## **3 PERSONENZUSAMMENKÜNFTE**

### **3.1 GOTTESDIENSTE, KLEINGRUPPEN UND TEAMMEETINGS**

Für öffentlich zugängliche Gottesdienste in der Chapel Fürth sowie alle anderen Zusammenkünfte wie Kleingruppen und (ehrenamtliche) Teammeetings gilt weiterhin eine Personenobergrenze abhängig der in dem Raum zulässigen Höchstteilnehmerzahl, aufgrund der Abstandsregelungen mit Mindestabstand von 1,5m zu anderen Plätzen von Personen aus einem fremden Haushalt.

### **3.2 EINHALTUNG DER VERHALTENSREGELN**

Alle Referats-, Team- und Kleingruppenleiter sind dazu aufgerufen, die Einhaltung der Verhaltensregeln aktiv einzufordern und wo nötig zu erklären. Hilfreich sind dabei auch an entsprechenden Stellen und gut sichtbar angebrachte Plakate, die durch Abbildungen und Text auf die Abstands- und Hygieneregeln hinweisen.

### **3.3 TEILNEHMERZAHL VON VERANSALTUNGEN/TERMINEN**

Abhängig von der Größe der verfügbaren Räumlichkeiten und den geplanten Aktivitäten variiert die Anzahl der Teilnehmenden an einem Angebot/Termin. Der Mindestabstand muss eingehalten werden können. Hierfür ist der jeweilige Referat-, Team- oder Kleingruppenleiter, der den Termin einberuft, verantwortlich. Weitere Informationen bzgl. der Raumkapazitäten lauten:

- Die Gesamtteilnehmerzahl pro Angebot/Termin ist abhängig von der Art des Termins. Wir unterscheiden hierbei nach Gottesdiensten, Kleingruppentreffen (Kleinstgottesdiensten), Trau-/ Hochzeitsgottesdienste, Kinder- und Jugendgottesdiensten sowie ehrenamtliche/dienstliche Tätigkeiten, bei denen eine Zusammenkunft/Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.
- Die Termingröße ist unter Einhaltung des Mindestabstands sowie Tragen einer Maske in dem gewählten Raum bzw. Außenbereich bei <1,5m Abstand zu gewährleisten.

## 4 GEBÄUDE

### 4.1 FESTSTELLUNG DER RAUMGRÖSSEN

Alle Räume sind vorab auf die nutzbare Fläche (also Flächen außerhalb von festen Möbelstücken) zu bemessen, nach ihrer möglichen Nutzbarkeit durch eine bestimmte Personenzahl in Absprache mit der Hygieneverantwortung festzulegen.

In Bezug auf die Räumlichkeiten und Raumkapazität in der Chapel und dem Gemeindezentrum bedeutet dies derzeit folgendes:

- Basement (max. 35)
- Chapel-Lounge (max. 15 Personen)
- FreiRaum (max. 10 Personen),
- Saal (max. 85 Sitzplätze)
- Foyer (max. 45 Sitzplätze)
- Empore (max. 7 Personen) *ausschließlich* für die hier aufgeführten Mitarbeiter/Positionen (Kamera-/Beamer-/Sound-/Streamsound- & Lichttechniker sowie Bildmischer, Creative-Koordinator und Hygieneverantwortlicher)
- Chapel Küche (max. 2 Personen)
- Mehrzweckraum GZ EG (max. 15 Personen)
- Loft (max. 25 Personen)
- Open Office (max. 4 Personen)
- Blaue und rote Gruppe Hort (jeweils max. 10 Personen)
- Nebenräume blaue und rote Gruppe Hort (jeweils max. 6 Personen)

Die Verantwortung zur Einhaltung der Hygienevorschriften liegt bei dem jeweiligen Referats-/Team-/Kleingruppenleiter, der den Termin einberuft.

Alle teilnehmenden Personen sollten ihre Bereitschaft signalisieren, die Hygieneauflagen der Chapel Fürth einzuhalten.

### 4.2 RAUMBUCHUNG

Die Benutzung eines Raumes ist nur für die über ChurchTools freigegebenen Gruppen/Versammlungen gestattet. Ein Termin ist über [raumbuchung@chapel-fuerth.de](mailto:raumbuchung@chapel-fuerth.de) anzufragen und genehmigungspflichtig. Sollte es sich dabei um ein Kleingruppentreffen innerhalb der Chapel Räumlichkeiten handeln, ist zusätzlich das Kleingruppenreferat unter [kleingruppen@chapel-fuerth.de](mailto:kleingruppen@chapel-fuerth.de) zu informieren, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit der Raum benutzt wird.

Die Freigabe und Bestätigung der Kleingruppen-Gottesdienste wird unter Absprache mit dem Kleingruppen-Referat und den Hygieneverantwortlichen überprüft.

### **4.3 LÜFTUNG**

Zur Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume ist auf regelmäßiges ggf. kontinuierliches Lüften zu achten. Dieser Vorgabe gilt unabhängig vom Wetter und entsprechenden Temperaturen.

Im Chapel Saal ist bei allen Terminen die Lüftungsanlage durchgehend einzuschalten und 60 Minuten über den Termin hinaus laufen zu lassen. Da die Bedienung der Lüftungsanlage ausschließlich dem Facility-Team (Ansprechpartner: [lennart.groehn@chapel-fuerth.de](mailto:lennart.groehn@chapel-fuerth.de)) und eingewiesene Personen gestattet ist, muss dieses bei einer Anfrage des Saals mit eingeteilt werden.

### **4.4 KOMMEN UND GEHEN – EINGANGSSITUATION**

Das Kommen und Gehen der Besuchenden ist so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann.

Sollten die baulichen Gegebenheiten eine getrennte Ein- und Ausgangssituation bei z.B. Gottesdiensten zulassen, ist dies einzurichten.

Bei unseren Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen/Treffen sind Gespräche mit Mindestabstand zu führen. Der Innenbereich der Räumlichkeiten der Chapel Fürth müssen nach dem Ende eines Gottesdienstes rasch verlassen werden.

Außerdem ist darauf zu achten, dass vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Chapel-Räumlichkeiten möglichst die Hände desinfiziert werden.

### **4.5 TOILETTENSITUATION**

Die Toiletten im Chapel-Gebäude sind Einzel-WCs und von innen absperrenbar. Daher werden die Nutzer gebeten den Toilettengang im Idealfall allein durchzuführen.

Alle Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Handtuchspender (Einmalnutzung) ausgestattet.

Die Toiletten, Waschbecken, Seifen- und Handtuchspender sind regelmäßig durch das Home-Team sowie Facility-Team auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Eine Reinigung bzw. Desinfektion der Toilette und der bereitgestellten, notwendigen Hygieneartikel erfolgt mehrmals die Woche. Bei hochfrequentierter Nutzung sind weitere Reinigungsslots durch das Home-Team umzusetzen.

### **4.6 ZWISCHENREINIGUNG**

Wird ein Raum von mehreren Veranstaltungen, Gottesdiensten oder Kleingruppen nacheinander genutzt, sollten gemeinsam genutzte Gegenstände (Stühle, Tische, technische Gegenstände) sowie die Hauptkontaktflächen (z.B. Türklinken, Lichtschalter) mit Desinfektionsmittel zwischengereinigt werden. Die Reinigungsmittel sind vom Home-Team zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auszutauschen.

## 5 NEXT GEN

*Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit der Chapel Fürth gelten neben den allgemeinen Grundsätzen, Punkt 2 dieses Konzepts, folgende Zusatz- bzw. explizite Regelungen:*

### 5.1 KINDERGOTTESDIENST

Der im Rahmen des Sonntagsangebotes der Chapel Fürth veranstaltete Chapel Kids Gottesdienst unterliegt folgenden Hygieneauflagen:

- Wenn möglich Mindestabstand von 1,5m bewahren
- Entsprechende Maske tragen für Kinder über 6 Jahren (siehe Punkt 2)
- Regelmäßige Handhygiene beachten (v.a. nach dem Toilettengang)
- Bei der Gestaltung von Gruppenangeboten sind Maßnahmen zu wählen, die möglichst ohne große Nähe auskommen und ggf. sogar im Freien stattfinden können. Bei Gruppenarbeit, bei der die 1,5m Abstand nicht permanent eingehalten werden können, gilt durchgehende Maskenpflicht.
- Zu beachten ist, dass nur Einweggetränke, verschlossen gekaufte Snacks (z.B. Müsliriegel) oder explizit vom Host Team erstellte Care-Pakete zur Selbstverpflegung ausgegeben werden dürfen
- Es besteht die Option selbstmitgebrachte Trinkflaschen mit Wasser aufzufüllen. Das Auffüllen geschieht durch einen Chapel Kids Mitarbeiter, der vorab die Hände desinfiziert und eine Maske trägt
- Es dürfen keine Wasserkaraffen, offenes Essen (z.B. Obst, Gemüse-Snacks) oder für die Allgemeinheit zubereitete Snacks ausgegeben werden
- Im Rahmen der Kindergottesdienste am Sonntag werden das Basement, der Mehrzweckraum EG und das 1. OG im Gemeindezentrum von den verschiedenen Altersgruppen der Chapel Kids, im Idealfall, einzeln benutzt
- Die Toilettennutzung beschränkt sich auf die Sanitäreanlagen im UG des Gemeinzentums
- Zusätzlich dürfen sich drei Kinder (3-10 Jahren) und ein Erwachsener, unter Einhaltung der Hygieneregulungen, in der offenen Sitzecke im Flur im 1. OG aufhalten
- Selbstständige Reinigung der Räumlichkeiten und verwendeten Gegenstände nach den Gruppenstunden anlog zu Punkt 4 dieses Konzepts

### 5.2 JUMP-TREFFEN

Das im Rahmen des Sonntagsangebotes der Chapel Fürth veranstaltete JUMP-Treffen unterliegt folgenden Hygieneauflagen:

- Möglichst Mindestabstand von 1,5m bewahren. Sollte dieser nicht eingehalten werden können, gilt Maskenpflicht

- Am festen Sitzplatz ist das Tragen einer Maske nicht zwingend erforderlich
- Regelmäßige Handhygiene (v.a. nach dem Toilettengang) beachten
- Bei der Gestaltung von Gruppenangeboten sind Maßnahmen zu wählen, die möglichst ohne große Nähe auskommen und ggf. sogar im Freien stattfinden können
- Gruppenangebote unter Bewegung oder statischen Bedingungen sind insoweit beschränkt, sodass sie die AHA-Regeln eingehalten werden können
- Zu beachten ist, dass nur Einweggetränke und verschlossen gekaufte Snacks ausgegeben werden dürfen (z.B. Müsliriegel). Es dürfen keine Wasserkaraffen, offenes Essen (z.B. Obst, Gemüse-Snacks) oder zubereitete Snacks ausgegeben werden
- Selbstständige Reinigung der Räumlichkeiten und verwendeten Gegenstände nach den Gruppenstunden anlog zu Punkt 4 dieses Konzepts

### **5.3 FUTURE (JUGENGOTTESDIENST)**

Der im Rahmen des Freitagabends veranstaltete Jugendgottesdienst unterliegt den gleichen Hygieneauflagen wie die unter Punkt 3 festgehaltenen Regelungen zu Personenzusammenkünften.

## **6 KLEINGRUPPEN**

Kleingruppen auf dem Chapel Grundstück und in Chapel Räumlichkeiten sind keine privaten Treffen. Somit fallen Kleingruppentreffen unter die Regelungen eines Gottesdienstes. Deshalb gelten die unter Punkt 2, 3 und 4 aufgeführten Hygienegrundsätze.

Kleingruppentreffen im privaten Raum sind erlaubt. Die Kleingruppenleiter tragen die Verantwortung für eine entsprechende Gestaltung beim Zusammenkommen in ihren privaten Räumlichkeiten.

## **7 VERPFLEGUNG**

Essen und Trinken für eine Grundverpflegung wird für die Mitarbeiter an Veranstaltungen der Chapel Fürth gestellt bzw. darf von Zuhause mitgebracht werden, wobei beides lediglich zum Selbstverzehr zu gebrauchen ist und nicht geteilt werden sollte.

Für den Sonntagsgottesdienst gilt in Bezug auf die Zubereitung von Lebensmittel-Paketen (Care-Paketen) zum Selbstverzehr, für das Host-/Bar-Team der Chapel Fürth, weiterhin eine Ausnahme. Diese besagt, dass unter Einhaltung der Hygieneregeln, die Chapel/Office-Küche zur Bereitstellung von abgepackten Getränken und

Lebensmitteln für die Mitarbeiter der Gottesdienste, Chapel-Kids und JUMP benutzt werden darf, genauso wie für die Getränkeverpflegung der jeweiligen Personengruppen. Die Sozialwerk-Küche darf nur von Mitarbeitern des Küchenteams des Sozialwerks betreten werden – nicht aber von Chapel-Ehrenamtlichen.

Im Rahmen der Gottesdienste ist der Betrieb der Chapel-Bar im Foyer des Gemeindezentrums erlaubt. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Maskenpflicht und Abstandsregelungen analog zu diesem Hygienekonzept eingehalten werden.

Die ausgegebenen Getränke, wie z.B. Wasser2Go, Cafe2Go, Fritz2Go etc. dürfen „To-Go“ an der Outdoor-Theke abgeholt/entgegengenommen werden. Der Verzehr der Getränke darf derzeit nicht im Foyer bzw. der unmittelbaren Nähe der Outdoor-Theke stattfinden.

Ein Auslegen von Snacks und Lebensmitteln für alle Gottesdienstbesucher ist möglich, solange die Snacks und Lebensmittel individuell verpackt sind.

Beim Verzehr sollte auf den Abstand zu Personen aus einem fremden Haushalt geachtet werden. Auch ist eine Gruppenbildung zu vermeiden.

## **8 EHRENAMT**

Ehrenamtliche praktische Tätigkeiten sowie Treffen mit der Beteiligung von ehrenamtlichen Mitarbeitern dürfen unter Beachtung der Hygieneregeln stattfinden.

## **9 EMFPEHLUNGEN**

Wir bieten v.a. den zu schützenden Personengruppen (nicht geimpfte, Schwangere, Kranke etc.) weiterhin unseren online-Gottesdienst an.

Bei Vor Ort-/ Präsenzterminen gilt dieses Infektionsschutzkonzept und seine Hygieneauflagen in vollem Umfang.

Des Weiteren appellieren wir an die Eigenverantwortlichkeit aller Leiter, Mitarbeiter und Besucher verantwortungsbewusst mit der derzeitigen Situation umzugehen und sich selbst, v.a. aber die Mitmenschen, mit den einzuhaltenden Maßnahmen zu schützen.

*Das Infektionsschutzkonzept der Chapel Fürth tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2020 in Kraft. Aufgrund der Veränderungen der 14. bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde dieses INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT samt HYGIENEAUFLAGEN am 10. September 2021 überarbeitet.*

*Gabriel Skibitzki für die Gemeindeleitung der Chapel Fürth*